

Nr.	Gegenstand	Tele- gramm- Anord- nung §	Wortgebühr bzw. Gebühr M
2. Gebühren für Selbstbedienungs- telegramme			
6115	Gewöhnliche Selbstbedienungs- telegramme	2	2,-
6116	Gewöhnliche Selbstbedienungs- telegramme bei Aushändigung auf Schmuckblatt		3,-
6117	Selbstbedienungs- telegramme mit dringender Übertragung und Aus- händigung		4,-
6118	Selbstbedienungs- telegramme mit dringender Übertragung und Aus- händigung auf Schmuckblatt		5,-
6119	Selbstbedienungs- Brieftelegramme		1,-
6120	Selbstbedienungs- Brieftelegramme bei Aushändigung auf Schmuckblatt		2,-
3. Gebühren für zusätz- liche Leistungen			
6301	Vorausbezahlte Antwort Der Betrag muß min- destens der Mindestge- bühr für das gewünschte Antworttelegramm ent- sprechen.	17	vorausbezahlter Betrag
6304	Aushändigung auf Schmuckblatt	18	—,75
6306	Vereinbarte Kurzan- schrift jährlich	4	30,-
6307	Heraussuchen eines Telegramms z. B. zur Einsichtnahme Abschrift eines Tele- gramms	26 26	—,20
6308	bis zu 100 Wörtern		1,20
6309	für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 50 Wörtern		-40
6310	Gebührenpflichtige Dienstnotiz	23	Mindestgebühr für ein gewöhn- liches Telegramm
6311	Nachforschungen je Telegramm	26	1,50
6312	Aufgabe von Tele- grammen über Fern- sprechanschluß	2	Ortsgesprächs- gebühren
6313	Aufgabe von Tele- grammen über Telex- Anschluß	2	gebührenfrei

**Anordnung Nr. 2¹
über die Berufsausbildung Jugendlicher
in Jugendwerkhöfen
vom 4. März 1986**

Zur Änderung der Anordnung vom 5. Mai 1980 über die Berufsausbildung Jugendlicher in Jugendwerkhöfen (GBl. I Nr. 18 S. 167) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Lehrlingsentgelt und Prämierung

(1) Die Lehrlinge erhalten Lehrlingsentgelt entsprechend den Rechtsvorschriften.² Das Lehrlingsentgelt ist durch den Jugendwerkhof zu planen und an die Lehrlinge zu zahlen.

(2) Zuschläge zum Lehrlingsentgelt sind entsprechend der rahmenkollektivvertraglichen Regelung des Betriebes zu zahlen, in dem die Lehrlinge ihre berufspraktische Ausbildung erhalten. Diese Zuschläge sind von den Betrieben zu planen und an den Jugendwerkhof zu überweisen.

(3) Der Jugendwerkhof plant für Lehrlinge, mit denen er einen Lehrvertrag abgeschlossen hat, zur Anerkennung und Stimulierung guter Leistungen Prämienmittel in Höhe von 80 Mark im Jahr je Lehrling.^{1,2,3}

(4) Betriebe, in denen Lehrlinge aus Jugendwerkhöfen die berufspraktische Ausbildung erhalten, stellen für diese Lehrlinge aus ihrem Prämienfonds Prämienmittel wie für Lehrlinge zur Verfügung, mit denen sie einen Lehrvertrag abgeschlossen haben. Die Höhe der Prämienmittel ergibt sich aus den Bestimmungen des § 4 Absätze 1, 4 und 5 der Anordnung vom 9. November 1984 über die Bereitstellung und Verwendung von Prämienmitteln für Lehrlinge (GBl. I Nr. 34 S. 415) abzüglich des vom Jugendwerkhof zu planenden Betrages von 80 Mark im Jahr je Lehrling.³ Die Prämierung der Leistungen dieser Lehrlinge erfolgt durch den Jugendwerkhof auf Vorschlag des betreffenden Betriebes.

(5) Betriebe, die Lehrlinge aus Jugendwerkhöfen ausbilden, sind berechtigt, bei Zuführungen zum Prämienfonds entsprechend den Festlegungen des § 3 Abs. 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1982 zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (GBl. I Nr. 34 S. 598) diese Lehrlinge mit einzubeziehen.“

§ 2

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1986

**Der Minister für Volksbildung
M. H o n e c k e r**

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 5. Mai 1980 über die Berufsausbildung Jugendlicher in Jugendwerkhöfen (GBl. I Nr. 18 S. 167)

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. Juni 1981 über die Erhöhung der Entgelte der Lehrlinge (GBl. I Nr. 17 S. 231).

³ Z. Z. gilt die Verordnung vom 31. Januar 1974 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 12 S. 105).